

könne, was nach der §. ebenfalls geschehen könnte, von dem Gerichtshalter zurückgewiesen werden. Nur diesem Uebelstande habe ich begegnen wollen, keineswegs aber die Cognition des Gerichtshalters ausschließen, die mir sehr zweckmäßig scheint, und die in vielen Fällen geeignet sein wird, die Gerichtsherrn zu einer andern Entschliebung zu bringen, wenn ihre frühere nicht zu rechtfertigen war.

Prinz Johann: Nur eine einzige Erläuterung zu den Aeußerungen. Wenn ich gesagt habe, daß ich hier eine Art Identität der Person zwischen Obrigkeit und Gerichtsherrn statuiren, so sprach ich nicht von gerichtlichen Angelegenheiten. In gerichtlichen Angelegenheiten muß gewiß auch der Gerichtsherr bei seinem Gerichtshalter Recht nehmen.

v. Zedtwig: Das wollte ich eben auch bemerken. Es ist nämlich hier nur von polizeilichen Geschäften die Rede. Es wird erörtert, ob an einem Orte ein Handwerker sich niederlassen dürfe oder nicht. Darüber hat nun die Obrigkeit und nicht der Gerichtshalter zu urtheilen. Ich sehe, daß in einem Orte vier Gerichte existiren, wie denn der Fall sehr oft stattfindet, daß die Gerichtsbarkeit in einem Dorfe unter verschiedene Gerichtsherrn getheilt ist. Hier kann nun nach den neuen Bestimmungen nur einer von ihnen die Obrigkeit im Orte sein. An diesen wird daher die Sache gebracht werden müssen, von der Gutsherrschaft, der Gemeinde, den betheiligten Handwerkern u. s. w. Diese hat also darüber Erörterungen anzustellen und an die vorgesezte Behörde Bericht zu erstatten. Anders kann ich mir die Verhältnisse nicht denken. Dabei wünscht nun aber die Deputation, und ich würde mich hier ganz mit den Aeußerungen des Herrn Vicepräsidenten vereinigen, daß auch jedesmal der Gutsherr zuvörderst gehört werde, in dessen Gerichtsbezirke der Handwerker sich niederlassen will, weil er sonst bei einem Verhältnisse, was ihn doch sehr nahe angeht, gar nicht gehört werden würde. Denn wohl kann gerade der eine Gerichtsherr für die Sache sein, der andere gar triftige Gründe dagegen haben. Hierüber wird denn die höhere Behörde entscheiden, wenn mehre Gutsherrschaften in einem Orte vorhanden sind.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es scheint mir allerdings das ganze Bedenken aus einer in gewisser Beziehung unpassenden Fassung der §. hervorgegangen zu sein, indem gesagt ist, daß die Gutsherrschaft das Gesuch bei der Obrigkeit anbringen solle. Diese beiden Benennungen sind einander entgegengesetzt, und scheinen allerdings auf das Verhältniß, wie es bei Patrimonialgerichtsbarkeiten besteht, nicht zu passen, indem die Gutsherrschaft eigentlich das Subject ist, welchem die obrigkeitlichen Befugnisse zustehen, die sie nur in gewisser Beziehung an den Gerichtshalter überträgt. Allein ich muß auf der andern Seite bemerken, daß, wenn der Vorschlag des Herrn Vicepräsidenten durchginge, es mir scheinen würde, als ob eine Lücke in das Gesetz käme. Es würde sich dann fragen, wie zu verfahren sei, wenn die Gutsherrschaft die obrigkeitlichen Befugnisse noch hat. Darüber müßte noch eine besondere Bestimmung in die §. kommen. Um deswillen scheint mir der be-

sagte Vorschlag bedenklich; und es kommt darauf an, ob es nicht besser sei, über jene Unzuträglichkeit hinwegzusehen, daß, wie schon erwähnt, Gutsherrschaft und Obrigkeit einander entgegengesetzt sind.

Vicepräsident v. Carlowitz: Was die gerügte Lücke anlangt, so habe ich diese allerdings nicht gefunden. In meinem Amendement liegt solchenfalls nur, daß die Unterinstanz mit der oberen zusammenfällt. Auch einer Obrigkeit kann nicht versagt werden, einen Antrag zu stellen auf Zulassung eines Handwerkers an ihrem Orte; und diesen Antrag stellt eben hier die Gutsherrschaft. Es folgt nur daraus so viel, daß die Unterinstanz, die sich hier schon erklärt hat, ausfällt. Ob aber an dieselbe ein Gesuch gelangt, oder ob dieses aus ihr selbst hervorgeht, das ist völlig gleich im Erfolge.

Bürgermeister Behner: Noch eine Bemerkung, nämlich diese. Es kann die Sache doch wohl nicht so stehen, denn nunmehr kann eine Gutsherrschaft ein Gesuch bei sich selber anbringen. Die Gutsherrschaft soll es bei der Obrigkeit anbringen, und nun ist sie selbst Obrigkeit und bringt auch das Gesuch bei sich selber an. Ich würde, da die ganze Stelle der §. unnütz ist, darauf antragen, daß man die Worte: „sei es von Seiten der Gutsherrschaft, Landgemeinden“ ganz weglasse. So glaube ich, würde die Sache keinen Zweifel mehr geben und es würde dann angemessener heißen: „und es sind zwar zunächst Landgemeinden u. s. w.“ Dadurch glaube ich, wird jedes Bedenken gehoben sein.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich bitte ums Wort zur Widerlegung. Das Gesuch fällt mit der Entschliebung zusammen, und dabei finde ich kein Bedenken. Freilich versteht sich von selbst, daß hier derjenige, welcher einen solchen Wunsch hegt, auch selbst die Entschliebung darüber hat und das Gesuch in soweit formell sich erledigt. Allein das bringt keinen Nachtheil.

v. Belä: Allerdings würde sich das Bedenken des Hrn. Bürgermeister Behner in den Fällen ganz erledigen, wenn der Gerichtsherr und Gerichtshalter einerlei Meinung sind; aber die Frage ist freilich, ob dies immer der Fall sein wird, und wie es gehalten werden soll, wenn es nicht der Fall ist. Theilt der Gerichtshalter den Wunsch des Gerichtsherrn nicht, und ist er mit dem Gerichtsherrn über den fraglichen Fall nicht einerlei Meinung, so scheint mir hier allerdings eine Lücke zu bleiben, ist aber anzunehmen, daß von Haus aus der Gerichtsverwalter keinen andern Wunsch haben dürfe, als den, den ihm sein Gerichtsherr eröffnet, dann sehe ich auch in der vorliegenden Fassung weiter keine Undeutlichkeit.

Prinz Johann: Ich glaube, wie die Sache vorliegt, kann der Gerichtshalter wohl nicht gegen die Ansicht des Gerichtsherrn entscheiden.

Bürgermeister Behner: Ich erlaube mir den Antrag zu machen, daß aus der dritten Zeile das Wort: „zwar“ wegfällt. Ferner „sei es — selbst“ (s. oben S. 416).